

Schwere der fahrlässigen Schuld verursacht wird (**Ziff. 2**).

<Eine **rücksichtslose Verletzung** seiner Pflichten nach Ziff. 2 liegt vor, wenn der Täter sich im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen ungeachtet der konkreten Situation besonders gefährlich verhält und es dadurch zu einem Unfall kommt. Das ist dann der Fall, wenn sich der Täter über elementare Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit hinwegsetzt. Das rücksichtslose Verhalten muß kausal für die eingetretenen Folgen sein (vgl. OGSt Bd. 10 S. 179). Eine rücksichtslose Verletzung setzt Schuld gemäß § 7 oder § 8 Abs. 1 voraus.

Seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben verletzt der Täter dann in **verantwortungsloser Weise** (Ziff. 2), wenn er sich über gesetzliche oder berufliche Pflichten hinwegsetzt, die über das Maß an Rücksichtslosigkeit oder Unvorsorgfältigkeit hinausgehen, das bis zu einem gewissen Grad in jeder schuldhaften Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes enthalten ist. Die auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit

beruhende Pflichtverletzung muß notwendigerweise auf die Tat bezogen sein (vgl. OGSt Bd. 10, S. 97).

**11.** § 193 ist Spezialgesetz gegenüber §§114 und 118 (vgl.\* OGSt Bd. 10 S. 178). Hat ein Werkstätiger in einer Gefahrensituation (Abs. 1) einen Gesundheitsschaden erlitten, der aber nicht ein erheblicher Gesundheitsschaden im Sinne von Abs. 2 ist, wird er von der Gefahrensituation mit erfaßt. Wird durch die Pflichtverletzung des Arbeitsschutzverantwortlichen keine Gefahrensituation herbeigeführt und erleidet der Werkstätige eine Verletzung, die keinen erheblichen Gesundheitsschaden im Sinne von Abs. 2 darstellt, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (vgl. § 118) gegeben sein.

§ 269 ist gegenüber § 193 das spezielle Gesetz. Soweit die Bestimmungen des Gesundheit- und Arbeitsschutzes in der NVA und den Organen des Wehersatzdienstes nicht in Dienstvorschriften, sondern in anderen Weisungsarten festgelegt sind, wird bei entsprechender Verletzung § 193 angewendet.

## §194

### Gefährdung der Gebrauchssicherheit

**Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

1. Täter können Personen sein, -die auf Grund ihrer Funktion, ihres Aufgabengebietes, ihres gesellschaftlichen Auftrages, für qualitätsgerechte Herstellung von Erzeugnissen oder Erbringung von Leistungen zu sorgen haben; z. B. die **Leiter von Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben oder Leiter von Bereichen dieser Betriebe**. Dazu gehören sowohl Verantwortliche für die Kontrolle

und Prüfung von Erzeugnissen in den Betrieben oder Kombinatn als auch Mitarbeiter in den entsprechenden staatlichen Organen, denen solche Prüfungsaufgaben obliegen.

2. Der Täter muß **Erzeugnisse herstellen lassen, abnehmen, ausliefern oder Arbeiten leisten oder abnehmen**, ohne daß die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder